

Probenbegleitschreiben

Lebensmittelbetrieb:

An das Laboratorium ¹⁾:

Antrag auf mikrobiologische Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2073/2005

hinsichtlich **Lebensmittelsicherheitskriterien²**

- Faschieretes, Fleischzubereitungen, die zum Rohverzehr bestimmt sind
- Faschieretes, Fleischzubereitungen, die aus anderem Fleisch als Geflügelfleisch (Schweinefleisch, Rindfleisch, gemischtes Faschieretes usw.) hergestellt werden und zum Verzehr in gegartem Zustand bestimmt sind
- Faschieretes, Fleischzubereitungen, die aus Geflügelfleisch hergestellt werden und zum Verzehr in gegartem Zustand bestimmt sind
- Fleischerzeugnisse, die zum Verzehr in rohem Zustand bestimmt sind (außer Erzeugnisse, bei denen das Salmonellenrisiko durch das Herstellungsverfahren oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses ausgeschlossen ist)
- Fleischerzeugnisse aus Geflügelfleisch, die zum Verzehr in durcherhitztem Zustand bestimmt sind
- Verzehrfertige Lebensmittel, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* nicht begünstigen können (z.B. Produkte mit starker Säuerung ($\text{pH} \leq 5$) und gleichzeitig starker Abtrocknung, Produkte, die in der Verkaufspackung nachpasteurisiert werden, Koch- oder Brühwürste im Kunstdarm im Ganzen).

Produktbezeichnung:

hinsichtlich **Prozesshygienekriterien²**

- Untersuchung auf Aerobe mesophile Keimzahl und Enterobacteriaceae bei Schlachtkörperproben von __Rindern __Schweinen __Schafen __Ziegen __Pferden
- Untersuchung auf Salmonella bei Schlachtkörperproben von __Rindern __Schweinen __Schafen __Ziegen __Pferden
- Untersuchung auf Aerobe mesophile Keimzahl und E.coli: Faschieretes
- Untersuchung auf E.coli: Fleischzubereitung

Wichtiger Hinweis für das untersuchende Laboratorium:

Für den Falle der Feststellung von *Listeria monocytogenes*, Salmonellen oder EHEC/VTEC beauftragt der Einsender gem. § 38 Abs.1 Z 6 LMSVG das untersuchende Laboratorium, die Isolate unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Tagen dem gem. § 75 LMSVG zuständigen Referenzlabor zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift und Name des Einsenders

¹ Die Untersuchung muss nicht von einer amtlichen Untersuchungsanstalt oder einem Sachverständigem gem. § 73 LMSVG vorgenommen werden. Das Laboratorium muss jedenfalls nach den in der VO (EG) Nr. 2073/2005 angeführten Normen untersuchen.

² Zutreffendes anzukreuzen